

Gewerbe anmelden



Wenn Sie ein Gewerbe beginnen, müssen Sie dieses bei der zuständigen Behörde anmelden. Die Anmeldung muss gleichzeitig mit dem Beginn des Gewerbes erfolgen.

Basisinformationen

Eine Gewerbeanmeldung bei der zuständigen Gewerbemeldestelle ist immer dann notwendig, wenn Sie einen stehenden Gewerbebetrieb beginnen. Mit stehendem Gewerbebetrieb ist ein Gewerbe mit einer festen Betriebsstätte gemeint, von oder in der das Gewerbe ausgeübt wird. Dies ist der Fall, wenn Sie:

- einen Betrieb neu errichten,
- eine Zweigniederlassung neu errichten,
- eine unselbstständige Zweigstelle neu errichten,
- einen bestehenden Betrieb übernehmen, zum Beispiel durch Kauf oder Pacht,
- ein Einzelunternehmen in eine Kapitalgesellschaft (GmbH, UG und AG) umwandeln,
- einen Betrieb aus dem Bereich einer Behörde in den Bereich der Stadtgemeinde verlegen

Sie müssen Ihr Gewerbe gleichzeitig mit dem Beginn des Betriebs anmelden. Die Anmeldepflicht besteht nur, wenn es sich um eine gewerbliche Tätigkeit handelt.

Ausgenommen von einer Gewerbeanmeldung sind:

- Urproduktion (Viehzucht, Ackerbau, Jagdwesen, Forstwesen und Fischerei)
- Freie Berufe
- Verwaltung eigenen Vermögens

Informieren Sie sich frühzeitig darüber, welche persönlichen, finanziellen und fachlichen Voraussetzungen Sie erfüllen müssen, um in diesen Gewerbebereichen tätig werden zu können.

Der Zweck der Anmeldung eines Gewerbes ist, den zuständigen Behörden die Überwachung der Gewerbeausübung sowie statistische Erhebungen zu ermöglichen.

Voraussetzungen

Sie wollen ein Gewerbe betreiben.

- Gewerbetreibende sind:
 - natürliche Personen oder
 - juristische Personen, zum Beispiel:
 - Aktiengesellschaft (AG),
 - Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH),
 - eingetragene Genossenschaft (eG)
 - eingetragener Verein (e.V.), Kommanditgesellschaft auf Aktien (KG)

Anzeigepflichtig sind:

- bei Einzelgewerben
 - die oder der Einzelgewerbetreibende,
- bei Personengesellschaften (zum Beispiel. OHG, GbR)
 - jede oder jeder persönlich haftende Gesellschafterin und Gesellschafter
- bei Kommanditgesellschaft (KG)
 - jede oder jeder persönlich haftende Gesellschafterin und Gesellschafter, die Kommanditistinnen und Kommanditisten einer KG nur dann, wenn sie Geschäftsführungsbefugnis besitzen
- bei Kapitalgesellschaften (zum Beispiel GmbH, AG)
 - der bzw. die gesetzliche(n) Vertreter.

Ablauf

Sie können Ihr Gewerbe online, schriftlich oder persönlich anmelden. Bitte nutzen Sie nur eine dieser Möglichkeiten.

Bitte beachten Sie, dass bei Personengesellschaften eine eigene Gewerbeanmeldung für jeden persönlich haftenden Gesellschafter erforderlich ist.

Online

- Nutzen Sie den Online-Dienst „eMeldung“.
- Der Online-Service führt Sie Schritt für Schritt durch den Antrag.
- Am Ende bekommen Sie eine Zusammenfassung Ihrer Daten angezeigt.
- Nachdem Sie den Antrag abgeschickt haben, erhalten Sie per Post eine Bestätigung der Gewerbeanmeldung.
 - Diese enthält auch eine Zahlungsaufforderung für die Gewerbeanmeldung.

Schriftlich

- Füllen Sie das Formular „Gewerbe-Anmeldung“ aus.
- Schicken Sie das Formular mit den erforderlichen Unterlagen per Post an die zuständige Stelle.
- Sie erhalten per Post eine Bestätigung der Gewerbeanmeldung.
 - Diese enthält auch eine Zahlungsaufforderung für die Gewerbeanmeldung.

Persönlich

- Für die persönliche Anmeldung vor Ort müssen Sie einen Termin vereinbaren.
- Bringen Sie alle benötigten Unterlagen mit zum Termin.
- Die Bestätigung über die Gewerbeanmeldung erhalten Sie direkt im Anschluss.

Die zuständige Stelle leitet die Gewerbeanmeldung an andere Stellen, wie u. a. das Finanzamt, die Berufsgenossenschaft, die Handwerkskammer, die Industrie- und Handelskammer und gegebenenfalls das Registergericht weiter.

Weitere Hinweise

- Sie können die Gewerbeanmeldung auch über den „Einheitlichen Ansprechpartner des Landes Bremen“ machen. Den Link finden Sie unter „Weitere Informationen“.
- Bei einer Änderung der Rechtsform in eine Kapitalgesellschaft müssen Sie sowohl eine Gewerbeabmeldung (für die Betriebsaufgabe unter der alten Rechtsform) als auch eine Gewerbeanmeldung (für die Betriebsaufnahme unter der neuen Rechtsform) abgeben.
- Bei einer Änderung der Rechtsform in eine Personengesellschaft müssen Sie eine Gewerbeabmeldung abgeben.

Benötigte Unterlagen

- ausgefülltes Gewerbe-Anmeldeformular

Bei einem Termin vor Ort nicht nötig.

- Personalausweis oder Reisepass (des Gewerbetreibenden) und ggf. eAT (elektronischer Aufenthaltstitel)

eine Kopie ist bei schriftlicher Meldung ausreichend

- ggf. erforderliche Erlaubnisse

zum Beispiel Gaststättenkonzession

- ggf. Handwerkskarte von der Handwerkskammer Bremen
 - bei Anmeldung eines zulassungspflichtigen (Anlage A zur HwO) oder zulassungsfreien (Anlage B1 zur HwO) Handwerks
 - Gegebenenfalls Gewerbekarte bei Anmeldung eines handwerksähnlichen Gewerbes (Anlage B2 zur HwO)
- Bei Vertretung mit schriftlicher Vollmacht
 - Bevollmächtigte Person muss sich mit einem Personalausweis oder Reisepass ausweisen können.
 - Ausweisdokument (mindestens als Kopie) der Person, die die Vollmacht ausgestellt hat, muss mitgebracht werden.
- Handelsregisterauszug

beziehungsweise notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag

- Beiblatt Vertretungsberechtigte

Zuständige Stellen

- [5.03 Gewerbemeldestelle - Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation](#)
 - (0421) 361-88667
 - Katharinenklosterhof 3, 28195 Bremen
 - gewerbemeldestelle@wht.bremen.de

Online Services

- [eMeldung](#)

eMeldung bietet Ihnen die Möglichkeit, Ihre Anträge bei der Gewerbemeldestelle Bremen online zu stellen. Möglich sind Gewerbemeldungen, einfache Gewerbeauskünfte und erweiterte Gewerbeauskünfte.

Formulare

- [Gewerbe-Anmeldung \(pdf, 284.7 KB\)](#)
- [Beiblatt zur Gewerbe-Anmeldung \(pdf, 108.6 KB\)](#)

Gebühren / Kosten

38,00 EUR

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Sie müssen Ihr Gewerbe unmittelbar zum Zeitpunkt des Betriebsbeginns anmelden. Bei einer verspäteten Anmeldung kann eine Geldbuße verhängt werden.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Wenn Sie das Formular korrekt ausgefüllt haben und Ihre Unterlagen vollständig sind, bescheinigt Ihnen die Behörde den Empfang Ihrer Anmeldung bei persönlicher Vorsprache sofort.

3 Tage für die Eingangsbestätigung (bei schriftlicher Meldung auf dem Postweg).

Rechtsgrundlagen

- [14 Gewerbeordnung \(GewO\) \(Anzeigepflicht\)](#)
- [§ 15 Gewerbeordnung \(GewO\)](#)
- [§ 11 Gewerbeordnung \(GewO\)](#)
- [Gewerbeanzeigeverordnung \(GewAnzV\)](#)
- [Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen \(WuHKostV\)](#)

Weitere Informationen

- [Einheitlicher Ansprechpartner bei der Wirtschaftsförderung Bremen GmbH](#)
- [Internetseite der Gewerbemeldestelle](#)

Aktualisiert am 30.04.2026